

## Beteiligungsbeitrag

(Informationen nach § 5 Lobbyregistergesetz)

**Bitte Zutreffendes ankreuzen** (und per E-Mail an die angekreuzte Adresse senden):

- Die schriftliche oder elektronische Äußerung im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens richtet sich an eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten, eine Fraktion, an einen Ausschuss oder an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses:

Abgeordnetenhaus von Berlin  
Parlamentsdokumentation – II ID Dok  
– Lobbyregister –  
Niederkirchnerstraße 5  
10117 Berlin

E-Mail: lobbyregister@parlament-berlin.de

- Die schriftliche oder elektronische Äußerung im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens richtet sich an den Senat, eine Senatsverwaltung oder an eine ihr nachgeordnete Behörde:

Senatsverwaltung für  
Geschäftszeichen  
Anschrift  
E-Mail

Bezeichnung des Gesetzentwurfs (Anmerkungen siehe Seite 4)

Berliner Transparenzgesetz (BerlinTG), Drucksache 19/0371

1. Name der oder des Beteiligten

Marie Jünemann, Mehr Demokratie e.V.

2. Rechtsform

Eingetragener Verein (e.V.)

3. vertretungsberechtigte Person

Roman Huber

4. Geschäftsanschrift

Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin

## 5. Interessenbereich und Schwerpunkt der Tätigkeit der oder des Beteiligten

- Interessenbereich:

Nichtstaatliche Organisation

- Schwerpunkt:

Demokratieförderung, Staat und Verwaltung

## 6. Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten der oder des Beteiligten zum Gesetzesvorhaben (Kurzfassung):

E-Mail Nachricht an den Abgeordneten Roman-Francesco Rogat (FDP-Fraktion) und Büro:

Allgemein kann man sagen: Es ist erfreulich, dass sich der Gesetzentwurf in weiten Teilen an dem Gesetzentwurf des Volksentscheid Transparenz und dem Hamburgischen Gesetz orientiert. Damit würde er weitere Transparenzmöglichkeiten für die Bürger\*innen schaffen, als es der Senatsentwurf aus der letzten Legislatur vorsah. Kritisiert werden wir jedoch immer, wenn ein Gesetzentwurf zum Transparenzgesetz neue Ausnahmen zum bestehenden IFG einführt. Dies ist beim vorliegenden Entwurf leider im Bereich der Forschung und für Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung, sowie der Innenrevisionen der Fall. Auch die Ausnahme für Entwürfe, vorbereitende Notizen und vorbereitende Vermerke ist recht weitgehend. Die Ausnahme für Verschlussachen entspricht nicht der derzeitigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach es nicht auf die formelle Einstufung als Verschlussache ankommt, sondern allein die materiellen Gründe maßgeblich sind (BVerwG, Urteil vom 29.10.2009, Az. 7 C 21.08).

Positiv zu bewerten sind sonst die wirklich umfangreichen Rechte für den\*die Berliner BfDI, die breiten Organisationspflichten, die kurzen Übergangsfristen und natürlich das Wegfallen der Gebühren für Anträge auf Informationen. Auch die Abwägung mit dem öffentlichen Interesse bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist gut. Bei den informationspflichtigen Stellen ist vorbildlich, dass öffentliche Unternehmen und beratene Gremien mit aufgeführt sind. Auch der Katalog veröffentlichungspflichtiger Informationen ist schon sehr umfangreich, auch wenn natürlich schön wäre, wenn alles, was auf Antrag herausgegeben wird, auch im Transparenzportal veröffentlicht würde.

7.

- Schriftliche oder elektronische Äußerung zum jeweiligen Gesetzesvorhaben (Langfassung) ist als Anlage (maschinenlesbares PDF-Format) beigefügt.

Nur für Vereinigungen nach Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften nach Artikel 4 des Grundgesetzes:

- Zustimmung zur Veröffentlichung der schriftlichen oder elektronischen Äußerung (Langfassung)

Hinweis:

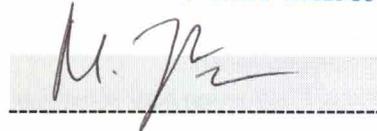
Die Zustimmung zur Veröffentlichung ist bei Vereinigungen nach Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes nur **ausnahmsweise** erforderlich, wenn die schriftliche oder elektronische Äußerung den verfassungsrechtlich geschützten Bereich der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen betrifft.

**MEHR DEMOKRATIE** 

Mehr Demokratie e.V.  
Greifswalder Str. 4 | 10405 Berlin  
Telefon 030-420823 70 | Fax 030-420823 80

Berlin, 28.6.2022

Ort, Datum



Unterschrift

Hinweis zum Datenschutz:

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der betroffenen personenbezogenen Daten ist § 6 des Berliner Lobbyregistergesetzes.

## Anmerkungen

### Anmerkung zur Bezeichnung des Gesetzentwurfs:

Titel des Gesetzentwurfs, Drucksachen-Nr. des Abgeordnetenhauses, Titel und Bearbeitungsstand des Referentenentwurfs. Falls dies nicht bekannt sein sollte, bitte den Inhalt des Gesetzentwurfs in Stichworten beschreiben.

### Anmerkung zu Ziffer 1:

Für den Fall der Beteiligung von Anwaltskanzleien und Unternehmensberatungen oder sonstiger Unternehmen, die Geschäfte für Dritte wahrnehmen, ist auch die Nennung der Auftraggebenden erforderlich.

Eine anwaltliche Vertretung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert, ist von der Auskunftspflicht für das Lobbyregister nicht erfasst.

### Anmerkung zu Ziffer 2:

Beispiele:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Eingetragener Verein (e. V.)
- Rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts
- Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts
- Nicht rechtsfähiger Verein

Bei Netzwerken, Plattformen oder sonstigen Formen kollektiver Tätigkeit, bitte die Form der Organisation näher beschreiben.

Bei natürlichen Personen entfällt die Angabe.

### Anmerkung zu Ziffer 3:

Vertretungsberechtigte Personen sind gesetzliche Vertreter, die eine juristische Person oder eine Personengesellschaft auf der Grundlage eines Gesetzes vertreten.

Bestehen keine gesetzlichen Regelungen, sind die Personen anzugeben, die rechtlich für die Interessenvertretung verantwortlich sind und deren Vertretungsmacht sich aus den internen Regeln der Organisation ergibt.

### Anmerkung zu Ziffer 4:

Bitte Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, E-Mail-Anschrift, ggf. Internetadresse, eintragen.

### Anmerkung zu Ziffer 5:

Schwerpunkt der Tätigkeit – Beispiele:

- Wirtschaftsverband oder Gewerbeverband/-verein
- Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband
- Berufsverband
- Beratungsunternehmen
- Anwaltskanzlei, Einzelanwältin oder Einzelanwalt

- Nichtstaatliche Organisation (Nichtregierungsorganisation, Plattform oder Netzwerk)
- Kirche oder andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft
- Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts
- eingetragener Verein

Interessenbereiche – Beispiele:

- Arbeit
- Bildung
- Jugend und Familie
- Energie
- Europapolitik und Europäische Union
- Soziales
- Gesundheit, Pflege
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Kultur
- Medien, Digitalisierung und Datenschutz
- Finanzen
- Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen
- Recht
- Sport
- Staat und Verwaltung
- Umwelt
- Verkehr
- Wirtschaft
- Wissenschaft, Forschung und Technologie

### Anmerkung zu Ziffer 6:

Die Zusammenfassung ist auf 5000 Zeichen einschließlich Leerzeichen begrenzt.

### Anmerkung zu Ziffer 7:

Betrifft die schriftliche oder elektronische Äußerung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes den verfassungsrechtlich geschützten Bereich der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, wird die Langfassung nur mit Zustimmung veröffentlicht.

Auch schriftliche oder elektronische Äußerungen der Religions- und Glaubensgemeinschaften nach Artikel 4 des Grundgesetzes dürfen nur veröffentlicht werden, wenn diese zustimmen.

Die Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten (sog. Kurzfassung, oben Ziffer 6) sowie die Informationen der Ziffern 1 – 5 werden auch dann veröffentlicht, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung der Langfassung nicht erteilt wurde.